

Haftung bei unklaren Beschwerden? Ein Dauerbrenner für Versicherungen

Dr. iur. Sebastian Reichle



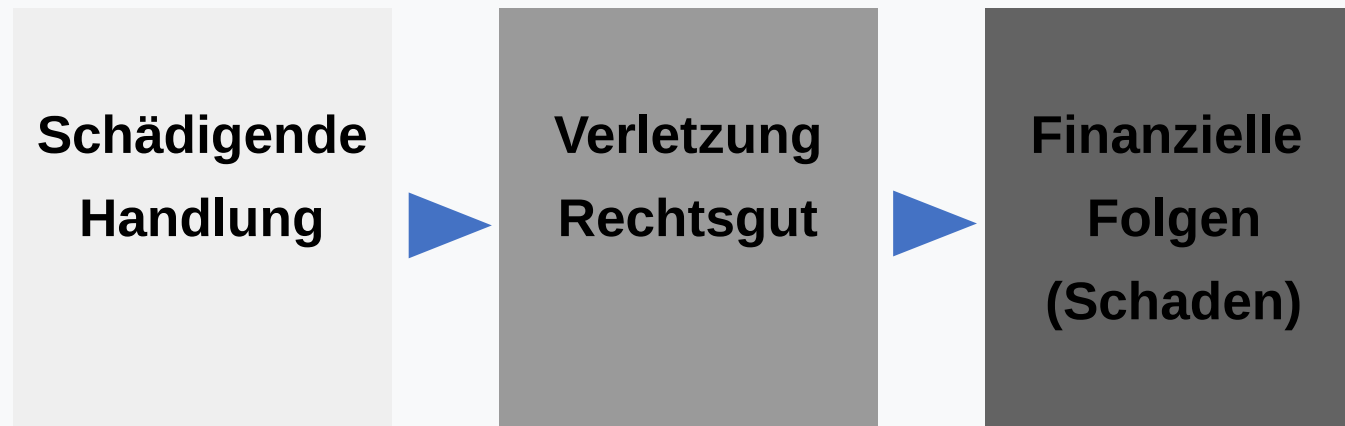
Sebastian Reichle

Dr. iur., Rechtsanwalt,
Lehrbeauftragter an der
Universität St. Gallen und der
Fachhochschule St. Gallen

Aufbau der Präsentation

1. Zentrale Frage der Zurechnung
2. Rechtshistorische Analyse
3. Wesentliche Erkenntnisse
4. Wohin des Weges?

1. Zentrale Frage der Zurechnung



2. Rechtshistorische Analyse

Schwankende Zurechnungspraxis im Haftpflicht- und Unfallversicherungsrecht

- Rückenmarkentzündung (1875–1881)
- Somatogene traumatische Neurose (1882–1904)
- Traumatische Neurose als psychogenes Beschwerdebild? (1905–1915)
- Rein psychogene Neurose (1916–1990)
- Somatogene HWS-Distorsion (1991–2007)
- HWS-Distorsion als rein psychogenes Beschwerdebild? (ab 2008)

2. Rechtshistorische Analyse

Rückenmarkentzündung (1875–1881)

BGE 6 256 vom 19. Juni 1880:

- Diagnose: Entzündung des Rückenmarkes nach Heilung der infolge eines Eisenbahnunfalls erlittenen organischen Verletzungen (mehrere Quetschungen und Brüche des linken Mittelhandknochens und des linken Mittelfingers)
- *«Während die erwähnten **äusserlichen Verletzungen geheilt** sind, hat sich in der Folge der Erschütterung der Centraltheile des Nervensystems, nach dem Gutachten des Experten, eine chronische **Entzündung des Rückenmarkes und seiner Häute** entwickelt und ist [der] Kläger dadurch bleibend **gänzlich arbeitsunfähig**. An eine Wiederherstellung sei nicht mehr zu denken; die Krankheit konnte, nach dem Ausspruche des Experten, wohl wieder einen Stillstand, werde aber sehr wahrscheinlich in allgemeine fortschreitende Lähmung übergehen.»*
- Dem Geschädigten wurde in der Annahme einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit eine lebenslange Rente von CHF 1'600 zugesprochen.
- Unter Berücksichtigung der Teuerung entspricht dieser Betrag heute näherungsweise CHF 14'561.

2. Rechtshistorische Analyse

Somatogene traumatische Neurose (1882–1904)

BGE 28 II 200 vom 1. Mai 1902:

- Diagnose: schwere traumatische Neurose nach Eisenbahnunfall mit unbedeutenden äusseren Verletzungen
- Dem Geschädigten wurde in der Annahme einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit als Kompensation eine Haftpflichtentschädigung von CHF 25'600 und zusätzlich CHF 10'000 als Genugtuung zugesprochen.
- Unter Berücksichtigung der Teuerung entsprechen diese Beträge zusammengerechnet heute näherungsweise CHF 323'922.

2. Rechtshistorische Analyse

Traumatische Neurose als psychogenes Beschwerdebild? (1905–1915)

BGE 31 II 590 (Fall «Sidler») vom 13. Dezember 1905:

- Diagnose: traumatische Neurose, nachdem ein 20 kg schwerer Kübel aus einer Höhe von ungefähr 60 cm auf den Rücken des Geschädigten gefallen war.
- Ablehnung der Schadenersatzpflicht infolge erwiesener Simulation:

*«Dagegen liegt der Kausalzusammenhang im Sinne des Gesetzes zwischen dem Unfall und der körperlichen Beeinträchtigung jedenfalls dann nicht vor, wenn der erstere zwar als äusserer Anlass der Störung erscheint, diese aber auf dem **eigenen fehlerhaften Willen** des Betreffenden beruht, vorausgesetzt, dass dieser Wille nicht etwa von Zwangsvorstellungen, die ihrerseits durch den Unfall und dessen unmittelbare Folgen ausgelöst wurden, beherrscht, sondern – nach den Auffassungen des Lebens – freier Wille ist.»*

2. Rechtshistorische Analyse

Rein psychogene Neurose (1916–1990)

Schreiben der «Zürich»-Versicherungsgesellschaft vom 14. Juni 1916:

*«In der Schweiz drohten vor Jahren die Unfallsneurosen in gleicher Weise zu einer sozialen Gefahr zu werden wie in Deutschland. Es fingen aber, gestützt durch die Ergebnisse der bekannten Naeglichen Arbeit, die Begutachter in Erkenntnis der sozialen Gefahr und der wahren Entstehungsgründe der Neurosen an, konsequent nur noch eine **progressiv abnehmende Arbeitsunfähigkeit für längstens 1–1½ Jahre** zu attestieren. Die Gerichte billigten diese Auffassung durch entsprechend **geringe Kapitalabfindung**. Dadurch sind in der Schweiz im [Arbeitgeberhaftpflichtrecht] die Neurosen bis auf ganz vereinzelte Fälle verschwunden!»*

2. Rechtshistorische Analyse

Rein psychogene Neurose (1916–1990)

- Unfallversicherungsrechtliche Abfindungspraxis ab 1918 (Art. 82 KUVG)
- Erfolgreiche Praxis nach Einschätzung der SUVA (1937):

*«Wenn das Verhältnis der ausbezahlten Summen zu den gesamten Versicherungsleistungen gegenüber der frühern Periode etwas gestiegen ist, so ist das bedeutungslos. Die Höhe der Summe spielt gegenüber der Tatsache, dass die Abfindungen ihren Zweck erreicht haben, keine Rolle. Und dass der Zweck, durch eine Abfindung die Wiederaufnahme der Arbeit zu bewirken, erreicht worden ist, hat eine direkte Untersuchung über das erwerbliche Schicksal der Abgefundenen erbracht. Die Grosszahl derselben hat **nach der Abfindung innert kürzester Zeit die Arbeit wieder aufgenommen**, und nur eine verschwindend kleine Minderheit hat aus Gründen, die mit dem Unfall nicht im Zusammenhange standen (Alter, Alkohol), die Arbeitsfähigkeit nicht zurückerlangt.»*

2. Rechtshistorische Analyse

Rein psychogene Neurose (1916–1990)

EVGE 1925 S. 117 vom 10. November 1925

- Diagnose: traumatische Neurose nach Verletzung unterhalb des Auges durch einen abgesprengten Nietenkopf; 20 Tage nach dem Unfall waren sämtliche Wunden verheilt. Der Geschädigte litt jedoch danach noch an heftigen Kopfschmerzen, Schwindel, Blutandrang und Hitze im Kopf.
- Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 KUVG wurde eine Abfindung von CHF 1'369 zugesprochen.
- Unter Berücksichtigung der Teuerung entspricht dieser Betrag heute näherungsweise CHF 8'370.

EVGE 1958 in Sachen Gosteli vom 14. März 1958 (Fall der Militärversicherung)

Ablehnung der Haftung, da kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Begehrungsneurose gegeben war.

2. Rechtshistorische Analyse

Rein psychogene Neurose (1916–1990)

BGE 70 II 168 («Securitas»-Fall») vom 13. Juli 1944 und BGE 80 II 338 («Krallenhand-Fall») vom 18. November 1954 (Entscheide zum Privatversicherungsrecht)

BGE 96 II 392 («Sacheli»-Entscheid) vom 17. November 1970 (Entscheid zum Haftpflichtrecht)

- «Dass die **Begehrungsneurose** meist auf der Grundlage einer abnormen psychischen Veranlagung entsteht und der Begehrungsneurotiker nicht wegen der medizinischen Folgen des Unfalles selbst krank ist, sondern weil der Unfall ihm Aussicht auf Leistungen Dritter gibt [...], kann deshalb für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhanges nicht entscheidend sein.»
- Anknüpfung an Rechtsprechung im Fall «Sidler»
- Annahme dauerhafter Arbeitsunfähigkeit
- Kürzung des Schadenersatzes um 66 2/3 %

2. Rechtshistorische Analyse

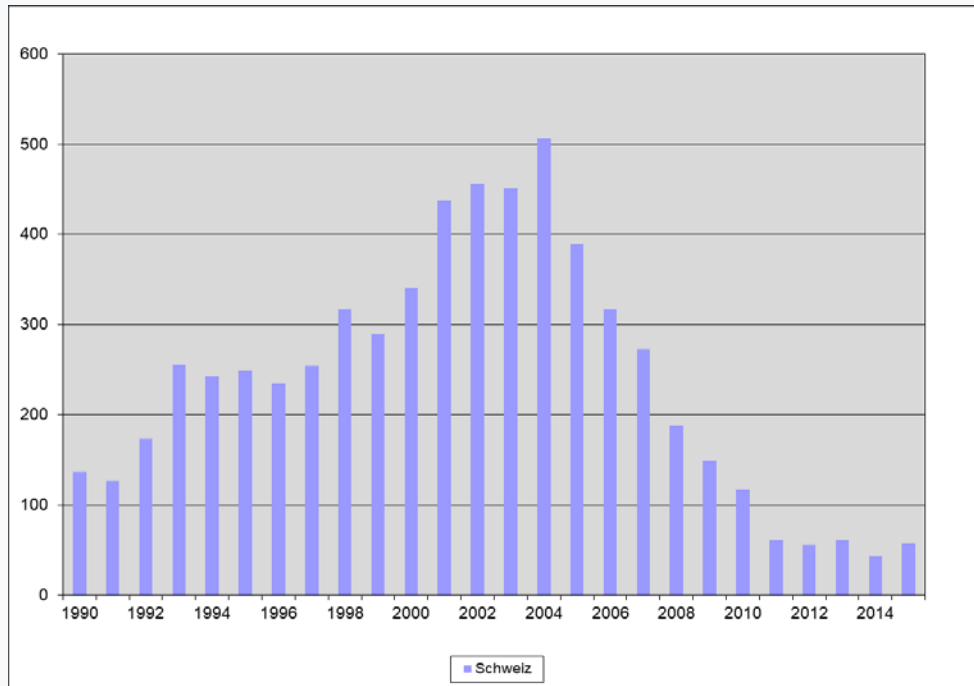
Somatogene HWS-Distorsion (1991–2007)

BGE 117 V 359 («Salanitri»-Entscheid) vom 4. Februar 1991

- Spezifische Rechtsprechung zum «typischen Beschwerdebild»
- Unterschiedliche Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs im Haftpflicht- und Unfallversicherungsrecht (Vgl. BGE 123 III 110 vom 4. Februar 1997)

2. Rechtshistorische Analyse

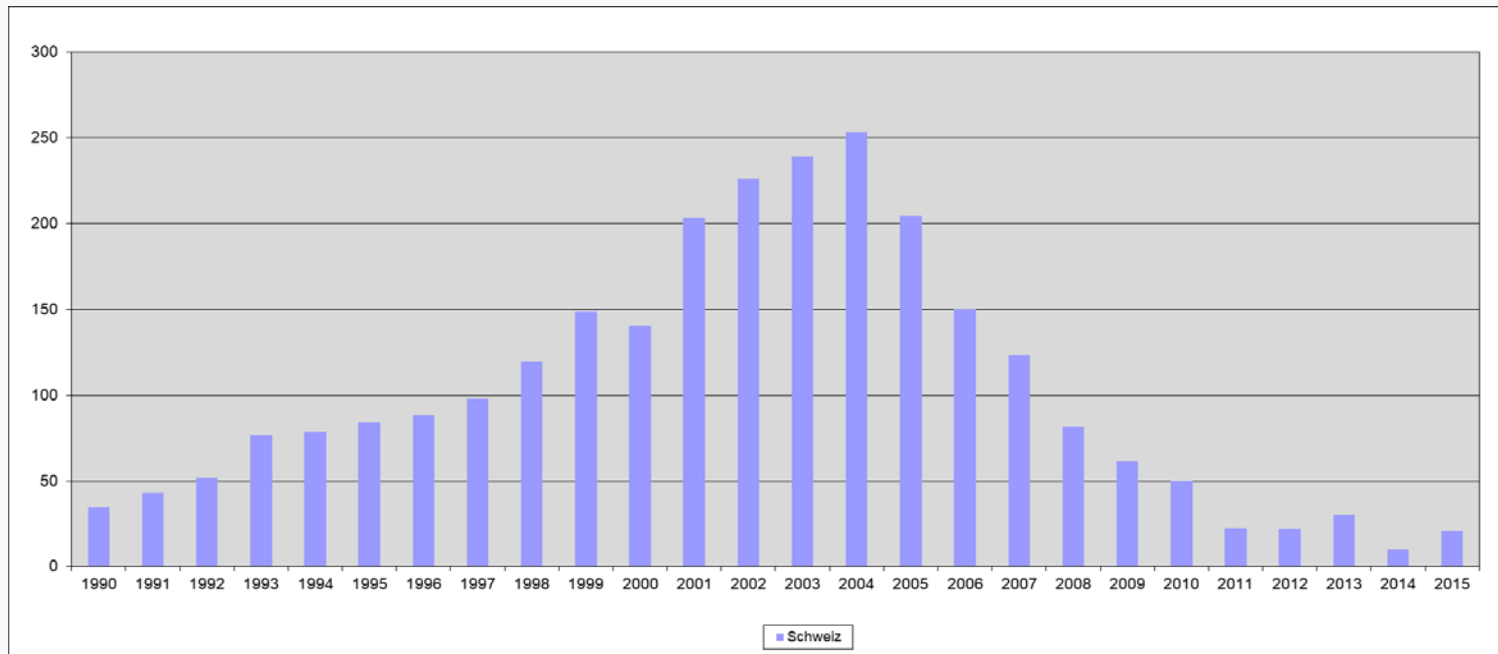
HWS-Distorsion als rein psychogenes Beschwerdebild? (ab 2008)



Spezialstatistik UVG: Zugesprochene Invalidenrenten der anerkannten Fälle als Haupt- oder Nebendiagnose (bis 2002: 847.0 = Distorsion/ Zerrung HWS; 847.01 = HWS-Schleudertrauma; ab 2003: Distorsion/Zerrung HWS mit ICD-10-Code S13.4 ist diagnostiziert, andere Verletzungen können vorkommen).

2. Rechtshistorische Analyse

HWS-Distorsion als rein psychogenes Beschwerdebild? (ab 2008)



Spezialstatistik UVG: Rentenkapitalwerte der anerkannten Fälle als Haupt- oder Nebendiagnose in Mio. CHF nach Diagnosen (bis 2002: 847.0 = Distorsion/Zerrung HWS; 847.01 = HWS-Schleudertrauma; ab 2003: Distorsion/Zerrung HWS mit ICD-10-Code S13.4 ist diagnostiziert, andere Verletzungen können vorkommen)

2. Rechtshistorische Analyse

HWS-Distorsion als rein psychogenes Beschwerdebild? (ab 2008)

Rechtsgebietsspezifische Beurteilung der haftungsbegründenden Zurechnung

- Restriktivere Prüfung des natürlichen Kausalzusammenhangs im Haftpflichtrecht: Urteil 4A_658/2016 vom 5. April 2017 E. 3.2.1: «*dass bei zwei konkurrierenden Ursachen **das bloss leichte Überwiegen (51 %)** wie im Sozialversicherungsrecht jedenfalls nicht genüge*».
- Restriktivere Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs im Unfallversicherungsrecht

3. Wesentliche Erkenntnisse

- Grosszügigere Zurechnungspraxis im Falle (mutmasslicher) organischer Verletzungen
- Schwankende Zurechnungspraxis beim Schadenstatbestand
- Bedeutung einer zügigen Fallbehandlung

4. Wohin des Weges?

- Fokus auf Wiedereingliederung
- Anknüpfung an frühere Abfindungspraxis
 - Art. 23 UVG
 - Art. 42–44 OR
- Was kommt als nächstes?
 - Burnout, Mobbing und Stresshaftung
 - Elektrosensibilität gegenüber elektromagnetischen Strahlen

4. Wohin des Weges?

«Haftpflicht bedeutet den Streit,
Versicherung den Frieden.»

Ludwig Forrer, Botschaft Unfall- und Krankenversicherung 1889, Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung, S. 901.

REICHLE | STEHLE

Reichle Stehle Rechtsanwälte KIG

Neugasse 40

9000 St. Gallen

+41 71 282 10 00

kanzlei@reichle-stehle.ch

www.reichle-stehle.ch